

6. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

88. Urteil vom 4. November 1910 in Sachen

Hintermeister, Kl. u. Ber.-Kl., gegen

Allgemeinen Konsumverein in Basel, Bekl. u. ebenfalls Ber.-Kl.

Legitimation des Patentinhabers (Art. 30 u. 9 Abs. 3 PatG): Als legitimiert gilt der im Patentregister Eingetragene, solange die Richtigkeit des Eintrages nicht durch Gegenbeweis entkräftet ist. —

Lizenzvertrag (Art. 9 PatG): Das gesetzesgemässe Alleingebruchsrecht am Patentgegenstand, auf welches der Patentinhaber für die Vertragsdauer verzichtet hat, lebt mit dem Dahinfall des Lizenzvertrages sofort wieder auf und schliesst jeden Weitergebrauch des Patentgegenstandes durch den bisherigen Lizenzträger aus. — **Haftung wegen unbefugter Fortsetzung des Lizenzgebrauchs.** Konfiskation der widerrechtlich gebrauchten Gegenstände (Art. 44 PatG)? Veröffentlichung des Urteils (Art. 45 PatG)?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 24. Mai 1910 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt über die vom Beklagten bestrittenen Klagebegehren:

1. Dem Beklagten sei die Verwendung von explosionsfähigen Behältern mit Ausguß für Petroleum, Benzin u. nach System Hintermann (eidgen. Patent Nr. 38,784) unter Androhung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Strafe zu untersagen.

2. Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger eine Entschädigungssumme von 30,000 Fr. eventuell nach richterlichem Ermessen, zu bezahlen.

3. Die sämtlichen im Besitz des Beklagten und seiner Mitglieder befindlichen Petrolkannen nach genanntem System seien zu vernichten oder zu konfiszieren.

4. Das Dispositiv des Urteils sei auf Kosten des Beklagten zu publizieren in dem „Genossenschaftlichen Volksblatt“ in Basel und im „Basler Vorwärts“ in Basel.

erkannt:

„1. Dem Beklagten wird die weitere Verwendung der Hintermann'schen Petrolkannen (nach Patent 38,784) über den 31. Oktober 1910 hinaus untersagt.

„2. Beklagter wird zur Zahlung von 500 Fr. an den Kläger nebst 5% Zins seit 9. Februar 1910 verurteilt.

„3. Alle weiteren Rechtsbegehren des Klägers werden abgewiesen.“

B. — Gegen dieses kantonal-1. Instanzliche Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Kläger hat beantragt:

„Es sei das Urteil des Zivilgerichts, soweit das Klagebegehren abgewiesen ist, aufzuheben und das Klagebegehren im vollen Umfange zu schützen.“

Der Beklagte hat den Abänderungsantrag gestellt, die Klage sei gänzlich abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien je auf Gutheißung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berufung angetragen. Dabei hat der Vertreter des Beklagten die Erklärung abgegeben, er lasse die Aufsehung des Patentrechts des Klägers an den streitigen Kannen, wegen mangelnder Neuheit der Erfindung, fallen; —

in Erwägung:

1. — Der Kläger Hintermann erwirkte am 28. August 1907 das eidgenössische Patent Nr. 38,784 für seine Erfindung eines „explosionsfähigen Behälters mit Ausguß für Petroleum, Benzin u.“, das sog. „Kannensystem Hintermann“. Hierauf übertrug er, mit Vertrag vom 31. Oktober 1907, dem beklagten „Allgemeinen Konsumverein (AKV) in Basel“, bei welchem er als Vorsteher des Brennmaterialien-Geschäfts angestellt war, das Recht des „alleinigen und ausschließlichen Gebrauchs“ jener Kannen im Bezirke des Kantons Basel-Stadt gegen eine jährliche Entschädigung von 100 Fr., zunächst für die Dauer von zwei Jahren, jedoch mit Berechtigung des Beklagten, den Vertrag zu verlängern, im Maximum auf die Dauer des schweizerischen Patentschutzes, durch Abgabe einer Erklärung drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer, erstmals am 31. Juli 1909.

Am 13. Juli 1909 teilte der Beklagte dem Kläger, der inzwischen seine Stellung bei ihm aufgegeben hatte, mit, daß er „auf eine weitere Benützung des klägerischen Patentes betreffend Petroleumkannen verzichte“. Mit Schreiben vom 6. August 1906 antwortete der Kläger, er habe von dieser Mitteilung „bestens Vormerks genommen“, nur müsse er den Beklagten ersuchen, auch dafür besorgt zu sein, daß die jetzt in Verkehr befindlichen Kannen mit dem 1. November 1909 „samt und sonders“ außer Gebrauch kommen; denn laut Vertrag habe der Beklagte nur eine Benützungslizenz, und es gehe deshalb sein Recht auf Benützung auch der jetzt in seinem Gebrauche stehenden Kannen mit dem Vertrage zu Ende. Der Beklagte erwiderte jedoch am 4. Oktober 1909, er sei nicht dieser Meinung und werde die in seinem Besitze befindlichen Kannen weiter verwenden. Nun will der Kläger auf dem Prozeßwege, mit den eingangs wiedergegebenen Klagebegehren, den Beklagten zur Unterlassung der weiteren Verwendung der patentierten Kannen und zur Bezahlung von Schadenersatz für die inzwischen bereits rechtswidrig erfolgte Verwendung verhalten.

2. — Der Beklagte bestreitet auch heute noch in erster Linie die Aktilegitimation des Klägers unter Hinweis darauf, daß der Kläger sein Patentrecht schon im Dezember 1903 an eine von ihm zum Zwecke der Fabrikation explosionsfester Apparate und Behälter gegründete Aktiengesellschaft « L'Inexplosible », mit Sitz in Delsberg, abgetreten habe. Die Vorinstanz hat jedoch diesen Einwand mit Recht zurückgewiesen. Der Kläger muß auf Grund der unbestrittenen Tatsache, daß er immer noch gemäß Art. 30 PatG vom 21. Juni 1907 als Patentinhaber im Patentregister eingetragen ist, als patentberechtigt angesehen werden, sofern die Beklagte nicht den Nachweis der von ihr behaupteten Patentübertragung (zu deren rechtsgültiger Vornahme allerdings laut Art. 9 Abs. 3 PatG, ihr Eintrag im Patentregister nicht erforderlich war) erbracht hat. Und dieser Nachweis kann nach Lage der Akten nicht als erbracht gelten. Der Beklagte beruft sich auf Art. 19 der von den Gründer-Aktionären am 26. Dezember 1908 unterzeichneten Statuten der Gesellschaft « L'Inexplosible », welcher bestimmt: « M. Hintermann à Bâle reçoit pour l'ap-

» port de son brevet et des droits de propriété lui appartenant sur l'appareil de sûreté pour la Suisse et l'Allemagne » une part de fondateur de 25,000 fr. en actions complètement libérées. » Die hier vorgesehene Patentübertragung soll, nach Ansicht der Beklagten, mit der Statutenunterzeichnung perfekt geworden sein. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigegeben werden. Aus der angeführten Statutenbestimmung geht nur hervor, daß der Kläger sich zur Übertragung seiner Patentrechte an die A.-G. « L'Inexplosible » verpflichtet, nicht aber, daß er diese obligatorische Verpflichtung auch erfüllt, d. h. die Rechtsübertragung wirklich vollzogen hat. Dafür, daß jene Statutenbestimmung bereits zur Ausführung gebracht worden ist, liegt ein Beweis nicht vor. Der Zeuge Steinmann, der Präsident der A.-G., hat freilich ausgesagt, er habe die Patentchrift des Klägers seit Weihnachten 1908 bei sich, und der Kläger habe sie seither nie herausverlangt; allein er hat beigelegt, der Kläger habe dafür noch keine Aktien erhalten und werde solche auch nicht erhalten; denn seit dem Abschluß des Gründungsvertrages der Gesellschaft sei nichts mehr gegangen, und der Zeuge werde die Aktien nicht unterzeichnen. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß der Kläger die Patenturkunde zwar an die A.-G. übergeben hat, daß er aber damit seine Rechte aus dem Patent nur suspensiv bedingt — für den Fall, daß ihm der Gegenwert in Form der versprochenen Aktien ausgehändigt werde — auf die Gesellschaft übertragen wollte, und daß daher der Rechtsübergang mangels der Erfüllung dieser Bedingung nicht definitiv geworden ist.

3. — In der Sache selbst ist das Klagebegehren Nr. 1, wonach dem Beklagten die Weiterverwendung der Petroleumkannen nach System des Klägers untersagt werden soll, von der kantonalen Instanz mit Recht geschützt worden. Der Einwand des Beklagten, mit der Auflösung des Vertrages der Parteien sei lediglich sein Recht des Alleingebrauchs der Kannen dahingefallen, das Recht des Weitergebrauchs der bereits angeschafften Kannen aber werde davon nicht berührt, geht offensichtlich fehl; denn der Vertrag der Parteien hat ja die Übertragung nicht nur des Alleingebrauchsrechtes der Kannen, sondern ihres Ge-

brauchszweckes überhaupt auf den Beklagten zum Gegenstande; Er bedeutet einen Verzicht des Klägers, für die Vertragsdauer, auf das ihm kraft seines Patentes an sich zustehende Alleingebrauchsrecht zu Gunsten des Beklagten, und mit dem Wegfall des Vertrages ist einfach jenes gesetzlich garantierte Alleingebrauchsrecht des Klägers wieder in Kraft getreten. Zum Nachweis der Einräumung eines weitergehenden Gebrauchszweckes kann sich der Beklagte gegenüber dem abweichenden unzweideutigen Vertragsinhalte weder darauf berufen, daß der Kläger anlässlich der Vorverhandlungen über den Vertrag, in einer Sitzung der Betriebskommission des AKB vom 17. September 1907, sein Patent dem Beklagten zu schenken versprochen habe noch darauf, daß die Organe des Beklagten das Recht zum Weitergebrauch der angeschafften Kannen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stets als selbstverständlich betrachtet hätten. Es liegen insbesondere keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, die letzterwähnte Auffassung des Vertrages als der allein maßgebenden übereinstimmenden Willensmeinung beider Parteien entsprechend anzusehen. Wichtig mag sein, daß der Beklagte bei seiner Anschaffung der zahlreichen (über 2000) Kannen nach System des Klägers damit rechnete, diese Kannen länger als nur 2 Jahre, für die der Vertrag mit dem Kläger zunächst abgeschlossen war, benützen zu dürfen; allein die Möglichkeit einer längeren Benützungsdauer war ihm ja durch die vertragsgemäße Berechtigung gesichert, das Vertragsverhältnis nach seinem Belieben bis zum Ablauf des Patentschutzes des Klägers fortzusetzen. Angesichts dieser Vertragsbestimmung kann schlechterdings nicht angenommen werden, daß dem Beklagten für den tatsächlich eingetretenen Fall der von ihm selbst herbeigeführten früheren Vertragsauflösung die Weiterbenützung der während der Vertragsdauer angeschafften Kannen habe gestattet werden wollen.

4. — Ist demnach mit der Vorinstanz zu sagen, daß der Beklagte nicht berechtigt war, die Kannen nach System des Klägers über den Termin des Vertragsablaufes (31. Oktober 1909) hinaus zu gebrauchen, so erscheint es allerdings als fraglich, ob die Vorinstanz ihm nicht richtigerweise die Weiterbenützung schon von jenem Zeitpunkte an, nach dem Begehren des Klägers, hätte unter-

sagen sollen, statt ihm — wenn auch unter Verpflichtung zum Schadenersatz für den widerrechtlichen Gebrauch in der Zwischenzeit — eine weitere Frist von einem Jahre zur Außergebrauchsetzung der Kannen einzuräumen. Allein da heute — am 4. November 1910 — auch diese weitere Frist bereits abgelaufen ist, käme einem Entscheide hierüber keine praktische Bedeutung mehr zu, und es ist daher nur noch der Entschädigungsanspruch des Klägers für die festgestelltemaßen widerrechtliche Weiterbenützung der vom Beklagten während der Vertragsdauer angeschafften Kannen zu beurteilen. Dabei fällt zeitlich nur das Jahr nach der Vertragsauflösung, vom 31. Oktober 1909—31. Oktober 1910, in Betracht; denn mit Bezug auf die spätere Zeit ist ja der Anspruch des Klägers auf Unterfügung des ferneren Gebrauches der Kannen gutgeheißen worden, der vorläufig zu weiteren Maßnahmen nicht berechtigt. Für jenes Jahr aber ist ein zu vergütender Schaden des Klägers unbedenklich anzunehmen, da der Kläger durch die Weiterverwendung von (unbestrittenermaßen) über 2000 Kannen seitens des Beklagten in der direkten Verwertung seines Patentgegenstandes naturgemäß beeinträchtigt worden ist; Zweifel können nur über die Höhe dieses Schadens bestehen. Der Ansat von 500 Fr. zu dem die kantonale Instanz in Würdigung der Verhältnisse ex aequo et bono gelangt ist, mag im Hinblick auf die vertragsgemäße Abfindung des Klägers mit nur 100 Fr. per Jahr als etwas hoch erscheinen, und es kann jedenfalls von einer Erhöhung desselben, nach dem Begehren des Klägers, keine Rede sein; denn für einen höheren Schadensbetrag liegen keinerlei Beweismomente vor, insbesondere steht die Behauptung des Klägers, wegen des Verhaltens des Beklagten sei die Übernahme seines Patentrechtes durch die A.-G. « L'Inexplosible » gescheitert, durchaus beweislos da. Andererseits aber liegt die Annahme nahe, daß die Bestimmung der Abfindung des Klägers laut Vertrag mit nur 100 Fr. per Jahr durch das Anstellungsverhältnis jenes bei dem Beklagten beeinflusst worden ist; folglich kann dieser Ansat umgekehrt auch keinen entscheidenden Anhaltspunkt für eine Herabsetzung der Entschädigung bieten. Die Entschädigungsbemessung des kantonalen Richters ist daher einfach zu bestätigen.

5. — Die Nebenbegehren des Klägers um Vernichtung oder Konfiskation der im Besitze des Beklagten oder seiner Mitglieder befindlichen Rannen, sowie um Publikation des Urteils sind, ebenfalls in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, abzuweisen. Zu einer zwangsweisen Einziehung jener Rannen, die zu verfügen nach Art. 44 PatG dem Ermessen des Richters anheimgegeben ist, liegt zur Zeit schon deswegen keine Veranlassung vor, weil noch gar nicht feststeht, ob der Beklagte nun, nach Ablauf der ihm zur Außergebrauchsetzung der Rannen noch gewährten Frist, sich dem Verbote ihrer weiteren Benützung nicht freiwillig unterziehen wird. Und auch die Publikation des Urteils erscheint bei der gegebenen Sachlage nicht als angezeigt; —

erkannt:

Die Berufungen beider Parteien werden abgewiesen, und es wird damit das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 1910 in allen Teilen bestätigt.

7. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuites pour dettes et faillite.

89. Urteil vom 10. Dezember 1910

in Sachen **Konkursmasse Scholer**, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen
Scholer-Bienger, Kl. u. Ber.=Bekl.

Art. 219 Abs. 4 Kl. IV: Konkursprivileg der Ehefrau. Übersiedelung ausländischer Ehegatten nach der Schweiz (Basel); massgebendes Recht des inländischen Wohnsitzes (Art. 19 Abs. 2 und Art. 32 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.). Anpassung der bisherigen Rechtsstellung der Ehefrau an den neuen Güterstand. — Bemessung des Frauengutes: kantonales Prozess- und eheliches Güterrecht.

A. — Durch Urteil vom 5. Juli 1910 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt in vorliegender Streitsache erkannt:

„Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die beklagte Konkursmasse gültig

die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen, es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage gänzlich abzuweisen oder eventuell der zugelassene Frauengutsanspruch um 699 M. zu kürzen. Das Eventualbegehren, wurde dabei bemerkt, richte sich gegen die Einbeziehung von Leibsangehörden der Klägerin, für die sie eine Frauengutsforderung nach baselstädtischem Ehegüterrechte nicht besitze.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Berufungsklägerin die gestellten Berufungsanträge erneuert und daneben eventuell Rückweisung des Falles an die Vorinstanz verlangt, damit festgestellt werde, daß bei der Verlegung des ehelichen Wohnsitzes nach Basel kein Frauenvermögen mehr vorhanden gewesen sei.

Der Vertreter der Berufungsbeklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klägerin Emma Scholer-Bienger hatte sich im Jahre 1883 mit Albert Scholer verheiratet. Der erste eheliche Wohnsitz war Brisingen (Großherzogtum Baden). Im Ehevertrag wurde bestimmt, daß die eheliche Gütergemeinschaft auf 100 M. beschränkt sei. Für das übrige eheliche Vermögen trat, nach der Auslegung, die die Vorinstanzen dem badischen Landrechte geben, Güterverbundung mit ehemännlichem Verwaltungs- und Nutzungsrecht ein. Im Frühjahr 1909 siedelten die Eheleute Scholer nach Basel über, woselbst Scholer im Dezember des gleichen Jahres in Konkurs geriet. In diesem meldete die Klägerin eine Frauengutsforderung an, die von der Konkursverwaltung gänzlich abgewiesen wurde. Mit der vorliegenden Kollokationsklage verlangt die Klägerin nunmehr Zulassung der Forderung im Betrage von 24,643 M. 98 Pf. oder 30,386 Fr. 02 Cts., je zur Hälfte in IV. und V. Klasse. Die beklagte Konkursmasse hat beantragt, es sei die Klage gänzlich, eventuell so weit abzuweisen, als Kollokation für mehr als 15,745 Fr. 15 Cts. verlangt werde, und zwar sei dieser Betrag alsdann ausschließlich in V. Klasse, ganz eventuell sei er zur Hälfte in IV. und V. Klasse zu kollozieren. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Klägerin habe schon deshalb keine Frauengutsforderung, weil sie laut ihrem Ehevertrag nicht in Gütergemeinschaft lebe. Jedenfalls